

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:

Abkürzungen: p/T = pro Tag  
p/W = pro Woche  
p/M = pro Monat  
p/J = pro Jahr  
p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren- gruppe	Benutzungsart/ Bezugs- größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum / EURO

### Gebührengruppe 1

#### Kreuzungen

1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich</b>	05,00 bis 260,00 p/J
1.02	- unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,00 bis 105,00 p/M
1.04	- unbefristet	05,00 bis 105,00 p/J
1.05	- befristet	05,00 bis 55,00 p/M
	<b>Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.</b>	
1.06	- unbefristet	05,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	05,00 bis 55,00 p/M

#### Längsverlegungen

1.9	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100m</b>	05,00 bis 55,00 p/J
1.10	<b>Gleise</b> je angef. 100 m	05,00 bis 55,00 p/J

bauliche Anlagen

einschl. Schilder, Pfosten, Masten, u.a.

**Schilder und Pfosten, Hinweisschilder**(außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup>

1.11	- unbefristet	02,50 bis 10,00 p/J
	- befristet	02,50 bis 5,00 p/W
	über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder	
1.13	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.14	- befristet	05,00 bis 55,00 p/W

**Masten** außerhalb einer Nutzung  
gem. Ziffer 1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	05,00 bis 55,00 p/J
1.16	- befristet	02,50 bis 10,00 p/M

**Gerüste**

1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 20,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 40,00
1.20	für jeden weiteren Monat	30,00

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung  
von Gefahrenstellen** (maßgebender  
Basiswert sind 30 m<sup>2</sup>)

1.21	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,00 p/M
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,00 p/M
1.24	- für jede weitere angefallenen 10 m <sup>2</sup>	05,50 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

**Vorübergehende, befristete Aufstellung  
von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn-  
wagen**

1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	02,50 bis 15,00 p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung  
von Maschinen, Container, Fahrzeugen,  
einschließlich Hilfseinrichtungen,**  
soweit nicht unter den Gemeingebrauch  
fallend, benutzte Fläche

1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 p/M
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/M
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/M
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/M

1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 p/W
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	250,00 p/W
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs.1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	01,00 p/T mindestens jedoch 02,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	01,50 p/T mindestens jedoch 05,00 p/T
<b>Gebührengruppe 2</b>		
	<u>Bauliche Anlagen</u>	
2.1	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	55,00 bis 2.550,00 p/M
2.2	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs-pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	05,00 bis 25,00 p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 05,00 p/W
2.5	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	05,00 bis 55,00 p/J

2.06	<b>Aufstellung von Müllcontainern</b> pro Stück - auf Dauer - befristet	50,00 p/J 05,00 p/M
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,</b> bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-Nutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.07	- <b>Gesimse und Fensterbänke</b> innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<i>zu Ziff. 2.07 bis 2.10:</i> Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 % iger Verzinsung Mindestgebühr 30,00
2.08	- <b>Bauteile</b> , soweit sie nicht unter die Gebühre-ziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;  p/J	
2.09	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.10	<b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm. zu Gebühre-ziffern 2.07 bis 2.10: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus ragt oder unterbaut wird.	

### Gebührengruppe 3

#### Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	55,00 bis 105,00 p/W
3.2	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche  p/W	05,00 p/W mind. 10,00
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	01,50 p/M

3.04	- in der übrigen Jahreszeit	01,00 p/M
3.5	<b>Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	01,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08)	05,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 30,00 p/W
	<u>Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO</u>	
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltung</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.8	<b>Betrieb von Lautsprechern,</b> die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.9	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahl- kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,25 pro angf./W
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand (für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden).	02,50 p/T
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u.a.</b>	05,00 bis 15,00 p/W
3.12	<b>Schaukästen,</b> soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	<b>freistehende Schaustelleinrichtungen</b> (Vitrinen usw.)	02,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,00 p/W.

Gemeinde Probstzella

Probstzella, den 22.02.2007

Marko Wolfram

Bürgermeister  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-  
Marktörlitz, Nr. 3/2007 vom 02. März 2007